



Kulturpolitik des Bundesamtes für Kultur in den Jahren 2016–2020; Neuerungen im Bereich der Stärkung der kulturellen Teilhabe

I. Ausgangslage

Kulturelle Teilhabe steht für ein übergeordnetes kulturpolitisches Ziel: Es sollen möglichst viele Menschen – trotz ungleicher Startchancen bezüglich Bildung, Einkommen und Herkunft – einen Zugang zu Kultur erhalten und die Möglichkeit haben, sich mit Kultur auseinanderzusetzen und Kultur selber auszuüben. Kulturelle Teilhabe zu stärken bedeutet folglich, Hindernisse zum Kulturangebot und zum kulturellen Leben abzubauen sowie insbesondere die aktive und selbstständige kulturelle Tätigkeit zu fördern. Wer am kulturellen Leben teilnimmt, wird sich der eigenen kulturellen Prägungen bewusst, entwickelt eine eigene kulturelle Identität und trägt so zur kulturellen Vielfalt der Schweiz bei.

In der Kulturbotschaft 2016–2020 wird die kulturelle Teilhabe als eine von drei strategischen Handlungsachsen der Kulturpolitik des Bundes definiert. Die Stärkung der kulturellen Teilhabe erfolgt auf mehreren Ebenen:

- Die vom Bund unterstützten Institutionen (Museen, Organisationen, Festivals, etc.) werden in den Leistungsvereinbarungen zu spezifischen Bemühungen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe verpflichtet.
- Im Rahmen der eigenen Vorhaben des Bundesamts für Kultur, des Schweizerischen Nationalmuseums, der Schweizerischen Nationalbibliothek und der Stiftung Pro Helvetia wird dem Einbezug eines möglichst breiten Publikums besondere Beachtung geschenkt (Prüfung von Gratiseintritten für Kinder und Jugendliche; Tage der offenen Türe; Nacht der Museen, etc.).
- Im Rahmen der Beratung zur Kulturbotschaft 2016–2020 erliess das Parlament eine neue Rechtsgrundlage zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (Art. 9a KFG). Diese ergänzt die bestehenden Fördermassnahmen in den Bereichen Filmkultur, Leseförderung und musikalische Bildung, die ebenfalls zur Stärkung der kulturellen Teilhabe beitragen.

Die neue Fördergrundlage ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Gestützt auf Artikel 9a KFG kann der Bund Vorhaben unterstützen, welche die Teilhabe der Bevölkerung am kulturellen Leben stärken. Die nachfolgend erwähnten Neuerungen beziehen sich ausschliesslich auf die Umsetzung der neuen Fördergrundlage.

II. Inhalt der Neuerung

Zur Umsetzung von Artikel 9a KFG hat das EDI ein Förderungskonzept 2016–2020 zur Stärkung der kulturellen Teilhabe verabschiedet. Es werden damit drei Ziele verfolgt:

1. Kulturelle Praxis

Ziel: Die Auseinandersetzung mit Kultur und die kulturelle Betätigung möglichst Vieler fördern sowie Hindernisse zur Teilhabe am kulturellen Leben abbauen.

Massnahmen: Unterstützung von Vorhaben von gesamtschweizerischem Interesse, die den Zugang zu kulturellen Angeboten, die Kulturvermittlung, die kulturelle Bildung und insbesondere die aktive kulturelle Betätigung der Bevölkerung fördern.

Mögliche Beispiele: Nationale Begegnungs- und Austauschtreffen (z. B. Schüler- oder Laientheatertreffen); ausserschulische Angebote zur Aktivierung und Entwicklung kultureller Fähigkeiten (z. B. Literaturlabors, Filmclubs).

2. Vernetzung

Ziel: Den Wissensaustausch, die Vernetzung und die Koordination zwischen den Akteuren stärken.

Massnahmen: Unterstützung von Tagungen oder Konferenzen von gesamtschweizerischem Interesse, die zum Austausch unter diesen Akteuren beitragen (über Best Practices, über erfolgreiche oder gescheiterte Vorhaben, über neue Erkenntnisse, Förderansätze und Möglichkeiten der Zusammenarbeit).

Mögliche Akteure: Kulturförderstellen, Dachorganisationen, Organisationen kulturell tätiger Laien, Projektanimatoren, Fachgremien etc.

3. Grundlagen

Ziel: Die konzeptionellen und statistischen Grundlagen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe ausbauen und vertiefen.

Massnahmen: Mandatierung von Erhebungen, Studien usw. von gesamtschweizerischem Interesse, die zur Optimierung der Wissensbasis im Bereich der kulturellen Teilhabe beitragen.

Mögliche Fragen: Wie kann man kulturelle Teilhabe beschreiben und messen? Wie setzt sich das Publikum von öffentlich geförderten Kulturveranstaltungen zusammen? Welches Publikum wird nicht erreicht? Welche sind die Hindernisse für den Zugang zum Kulturangebot sowie für die eigene kulturelle Tätigkeit? Wie sieht das Kulturverhalten von Kindern und Jugendlichen aus?

Das BAK wird für die Einreichung von Projektgesuchen jährlich zwei Ausschreibungen durchführen. Gesuche für Finanzhilfen des Bundes können jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September eingereicht werden.

III. Finanzen

Für die Förderung der kulturellen Teilhabe verabschiedete das Parlament im Rahmen der Beratung zur Kulturbotschaft 2016–2020 einen Zahlungsrahmen in der Höhe von insgesamt 4,3 Millionen Franken respektive im Durchschnitt rund 800 000 Franken pro Jahr.

IV. Weitere Informationen

Das Förderungskonzept vom 25. November 2015 des EDI zur Stärkung der kulturellen Teilhabe kann auf der Homepage des BAK eingesehen werden: <http://www.bak.admin.ch/themen/04128/04131/index.html?lang=de>